



# Einladung

zur Sitzung des

**Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses**

**am Montag, den 18.03.2024 um 14:30 Uhr**

**Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)**

## **Tagesordnung:**

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
- 2 Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG;  
Antragstellung im Jahr 2024
- 3 Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Führung von Vereinsvormundschaften  
und Vereinspflegschaften mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.
- 4 Einführung eines Qualifizierungszuschlages in der Vollzeitpflege

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft  
Amt: Stadtkämmerei  
Erstelldatum: 04.03.2024  
Vorlagen-Nr.: BV/077/2024

### Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG; Antragstellung im Jahr 2024

#### Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

18.03.2024

#### Sachstandsbericht:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat in den Jahren 2021 und 2023 über die Regierung der Oberpfalz beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG gestellt. Im Jahr 2022 hat die Stadt Weiden i.d.OPf. auf eine Antragstellung verzichtet (vgl. Beschluss Stadtrat Nr. 34 vom 28.03.2022), da die Voraussetzungen für eine positive Antragsentscheidung aus fachlicher Sicht der Stadtkämmerei nicht erfüllt werden konnten. Beide Anträge in den Jahren 2021 und 2023 wurden abgelehnt – sowohl der Stabilisierungshilfe Säule 1 (Schuldentilgung) als auch der Säule 2 (Investitionshilfe). Begründet wurde dies im letzten Ablehnungsbescheid vom 08.12.2023 im Wesentlichen mit

- dem Fehlen einer **strukturellen Härte**, d. h.
  - keine weit unterdurchschnittliche Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt der letzten 5 Jahre
  - kein überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang in den letzten 10 Jahren
  - keine unterdurchschnittliche Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Stadt im Vergleich zum Bayern-Durchschnitt
  - keine unterdurchschnittliche wirtschaftliche LeistungskraftFür diesen letzten Punkt konnten insbesondere die vorgebrachten Gründe, z. B. Sanierungsstau in kommunaler Infrastruktur, fehlende städtische Gewerbegrundstücke, Bedarf im sozialen Wohnungsbau, (problematische) finanzielle Entwicklung einzelner Beteiligungsunternehmen der Stadt, hoher Bedarf an Sozialleistungen, demografischer Wandel, hohe Arbeitslosenquote, wirtschaftliche und soziale Folgen des Ukraine-Kriegs, nicht als „strukturelle Härte“ anerkannt werden.
  
- dem Fehlen einer **finanziellen Härte**, d. h.
  - kein negativer Saldo der freien Finanzspanne der letzten 5 Jahre
  - kein negativer Saldo der nivellierten freien Finanzspanne der letzten 5 Jahre je Einwohner
  - keine Beschränkung der Kreditaufnahmen auf einen Wert in Höhe von max. 150 % der ordentlichen Tilgungen



- dem Fehlen eines **nachhaltigen Konsolidierungswillens**, d. h. trotz des vom Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. zuletzt am 15.05.2023 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzepts war für das Antragsjahr 2023 nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in der Praxis kein nachhaltiger Konsolidierungswille erkennbar. Der Ablehnungsbescheid für das Jahr 2023 verweist dabei insbesondere auf die bereits im Ablehnungsbescheid 2021 mitgeteilten ähnlichen Gründe, wonach trotz dieser ähnlich begründeten Ablehnung im Jahr 2021 auch weiterhin nicht sämtliche Punkte des „10-Punkte-Katalogs“ im städtischen Haushaltskonsolidierungskonzept befolgt und in der Konsequenz somit nicht sämtliche Möglichkeiten zur Selbsthilfe durch die Stadt ausgeschöpft wurden. Beispielfhaft zählt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf:
  - seit dem Jahr 2022 wurden keine weiteren einschneidenden Konsolidierungsmaßnahmen mit maßgeblichen erzielten Einsparungen und / oder Mehreinnahmen beschlossen und umgesetzt,
  - freiwillige Leistungen und kostenintensive Investitionen wurden weiterhin auf einem hohen Niveau und außerhalb der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Weiden i.d.OPf. belassen, was mit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung nicht zu vereinbaren sei,
  - trotz der gewährten Stabilisierungshilfen wurde in den letzten 5 Jahren die Gesamtverschuldung nicht abgebaut, sondern vielmehr erhöht (+ 48,9 Mio. €; + 37 %)
  - zudem waren auch im Haushalt 2023 als auch in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 jeweils deutliche Nettoneuverschuldungen geplant

Für das Antragsjahr 2024 wurden mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23.02.2024 die Antragsrichtlinien veröffentlicht.

Für eine Gewährung von **Stabilisierungshilfe (Säule 1)** müssen im Antragsjahr 2024 folgende drei (im Vergleich zum Antragsjahr 2023 nahezu unveränderten) Voraussetzungen und Kriterien kumulativ erfüllt werden:

**1. Vorliegen einer strukturellen Härte:**

- weit unterdurchschnittliche Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt der letzten fünf Jahre (min. 20 % unter dem Größenklassendurchschnitt) und / oder
- überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang (min. 3,0 %) in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung und / oder
- Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Kommune höchstens 25,0 % des entsprechenden Bayern-Durchschnitts und / oder
- Unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft

**2. Vorliegen einer finanziellen Härte:**

- Saldo der freien Finanzspanne der letzten fünf Jahre vor Antragstellung ist negativ und / oder
- Saldo der nivellierten freien Finanzspanne der letzten fünf Jahre vor Antragstellung je Einwohner beträgt max. 175 % des Medians aller Antragsteller des aktuellen Jahres und / oder
- Gesamtverschuldung zum 31.12.2023 beträgt min. 175 % des jeweiligen Größenklassendurchschnitts und das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre beträgt max. 150 %



**3. Vorliegen eines nachhaltigen Konsolidierungswillens:**

- Ausschöpfen sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe, d. h. Erhebung von kostendeckenden Gebühren auf der Grundlage einer aktuellen Gebührenkalkulation bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen; mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer; kein Überschreiten des nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB geforderten 10%igen Anteils der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand; keine überdurchschnittlichen hohen freiwilligen Leistungen, einschl. unter Einbezug der defizitären Einrichtungen der Stadt

**4. Da der Stadt Weiden i.d.OPf. bereits mehr als sechs Anträge auf Gewährung von Stabilisierungshilfe bewilligt wurden, ist neben den Voraussetzungen der vorstehenden Nrn. 1-3 zusätzlich das **Vorliegen eines besonderen Bedarfs erforderlich:****

- Saldo der freien Finanzspanne der letzten fünf Jahre vor Antragstellung ist negativ und / oder
- Nivellierte finanzielle Bewegungsfreiheit beträgt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Antragstellung max. 5,0 % und / oder
- Gesamtverschuldung zum 31.12.2023 beträgt min. 150 % des jeweiligen Größenklassendurchschnitts **und** das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre beträgt max. 150 %

Für eine Gewährung von **Stabilisierungshilfe (Säule 2)** müssen im Antragsjahr 2024 folgende (im Vergleich zum Antragsjahr 2023 nahezu unveränderten) Voraussetzungen und Kriterien erfüllt werden:

- 1. Mindestens dreimalige Bewilligung von Stabilisierungshilfe (Säule 1)**
- 2. Vorliegen und Fortführung eines stringenten und nachhaltigen Konsolidierungswillens** einschl. jährlicher Fortschreibung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts anhand des 10-Punkte-Katalogs (Ausführungen oben zu Nr. 3 gelten sinngemäß)
- 3. Beschränkung der Kreditaufnahmen** im laufenden Haushaltsjahr **höchstens auf 150 % der ordentlichen Tilgungen**; alternativ im Betrachtungszeitraum 2022 bis 2027 oder im Betrachtungszeitraum 2019-2023
- 4. Vorlage eines aussagekräftigen Investitionsprogramms** für das letzte abgerechnete, sowie das laufende Haushaltsjahr und den Finanzplanungszeitraum zur Darlegung des Investitionsbedarfs

Die Stadtkämmerei hat die Richtlinien und Zugangsvoraussetzungen für eine Antragstellung im Jahr 2024 mit den aktuell vorliegenden Haushaltskennzahlen im Jahr 2024 und insbesondere auch mit den Ablehnungsgründen 2021 / 2023 verglichen. Aufgrund der zu den Jahren 2021 und 2023 nahezu unverändert vorliegenden Situation betreffend die strukturelle Härte, die finanzielle Härte und insb. auch den „Konsolidierungswillen“, ist aus der – rein fachlichen Sicht – der Stadtkämmerei deshalb davon auszugehen, dass eine Antragstellung im Jahr 2024 ebenfalls nicht positiv verbeschieden werden wird.

Unter Berücksichtigung der – neben dem umfangreichen und komplexen Zuwendungsantrag selbst – Vielzahl an durch die Gesamtverwaltung unter erheblichem Zeitdruck bis zum Abgabetermin am 29.04.2024 zu erstellenden und von den Gremien teilweise noch zu beschließenden Unterlagen spricht sich die Stadtkämmerei erneut dafür aus, auf eine Antragstellung im Haushaltsjahr 2024 zu verzichten.



**Gleichwohl weist die Stadtkämmerei darauf hin**, dass ein Verzicht auf eine Antragstellung **nicht** auch einen Verzicht auf die unbedingte und zwingende Beibehaltung und Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung bedeutet. Mit Blick auf die schwindenden finanziellen Spielräume im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und auf die deutlich steigende Verschuldung im Finanzplanungszeitraum und darüber hinaus ist eine Beibehaltung und Intensivierung der Haushaltskonsolidierung im Sinne des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzepts **auch in der Praxis**, d. h. eine weitest gehende Beschränkung auf unabweisable Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich, eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen einschließlich der Defizite bei den kommunalen Einrichtungen und eine Überprüfung aller disponiblen Ausgabenpositionen etc. unerlässlich und ebenso angezeigt.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss nimmt die Richtlinien und Kriterien zum Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen gem. Art. 11 BayFAG im Antragsjahr 2024 zur Kenntnis.

Mit dem seitens der Stadtkämmerei begründeten und geschilderten Vorgehen besteht Einverständnis. Aufgrund durch die Stadt Weiden i.d.OPf. im Antragsjahr 2024 nicht zu erfüllenden Antragskriterien wird auf eine Antragstellung im Jahr 2024 verzichtet.

**Anlagen:**

Keine Anlage vorhanden



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales  
Amt: --  
Erstelldatum: 09.02.2024  
Vorlagen-Nr.: BV/041/2024

### **Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Führung von Vereinsvormundschaften und Vereinspflegschaften mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen	05.03.2024
Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	19.03.2024

#### **Sachstandsbericht:**

Durch § 54 und § 55 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – achtes Buch – SGB VIII i. V. m. §§ 1773 ff Bürgerliches Gesetzbuch – BGB wird die gesetzlich gerechtfertigte Vormundschaft für die Fürsorge von unmündigen Personen ohne eigene Geschäftsfähigkeit geregelt. Grundsätzlich gilt dabei die Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe. Jedoch kann diese Aufgabe auch von leistungsfähigen Dritten – wie der katholischen Jugendfürsorge - erledigt werden.

Gem. der Vereinbarung mit den beteiligten oberpfälzer Jugendämtern übernimmt die Kath. Jungenfürsorge der Diözese Regensburg e. V. (KJF e. V.) seit vielen Jahren auch für das Amt für soziale Dienste der Stadt Weiden i.d.OPf. Vereinsvormundschaften und –pflegschaften.

Aufgrund gestiegener Kosten im Allgemeinen und aufgrund eines nunmehr höheren Verwaltungsaufwandes wegen geänderter rechtlicher Vorgaben, wurde auf Initiative der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. mit allen beteiligten Jugendämtern in der Oberpfalz die Vereinbarung überarbeitet und unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen die Berechnungsbasis angepasst. Eine vollumfängliche Erfüllung der Forderungen des KJF e. V. konnte dabei jedoch nicht angenommen werden, da dies z. B. für das Sozialdezernat der Stadt Weiden einen Kostenanstieg von 110 Prozent bedeutet hätte.

Im Konsens mit den weiteren betroffenen Jugendämtern erbrachten die Verhandlungen daher als Ergebnis die im Folgenden dargestellten Veränderungen/Kostensteigerungen, die für das Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf. annehmbar waren:



	bisher (gem. Vertrag 2010)	neues Angebot KJF	
Fallzahlen/VZÄ	40	35	
Vergütung	EG9b	S 12	
Vergütung Anteil Kommune	80%	80%	
Fallpauschale zu 100 %	2.524,80 €	2.912,38 €	
Fallpauschale anteilig	2.019,84 €	2.329,90 €	
Monatsfallpauschale anteilig	168,32 €	194,16 €	
Erstattung Justiz 100 % (Wert 2022)	38.483,31 €	38.483,31 €	
Rückerstattung Gelder Justiz an Kommune	75%	65%	
Erstattung 2022 an Kommune	28.862,48 €	25.014,15 €	
Vergleichsberechnung mit EA 2022			
Fallpauschalenmonate	306	306	
Erstattungsbetrag Kommune an KJF	51.505,92 €	59.412,55 €	
abzüglich Erstattung Justiz	28.862,48 €	25.014,15 €	
Kosten Kommune	22.643,44 €	34.398,40 €	
<b>Mehrkosten mit neuem Angebot</b>		11.754,96 €	51,91%

Gem. der Werte in der oben dargestellten Tabelle muss die Stadt Weiden i.d.OPf. mit etwa 11.754,96 Euro/Jahr an Mehrkosten rechnen (Kostensteigerung ca. 52 Prozent). Trotz des Kostenanstiegs ist jedoch anzumerken, dass die vom KJF e. V. erbrachte Dienstleistung aus Sicht des Sozialdezernates der Stadt Weiden i.d.OPf. qualitativ sehr hochwertig ist und es sich beim KJF e. V. um einen sehr gut qualifizierten Sozialdienstleister mit großer Erfahrung handelt. Falls die Vormundschaften und Pflegschaften von der Stadt Weiden i.d.OPf. alternativ als Aufgabe selbst übernommen werden, ist zu berücksichtigen, dass Personal- und somit Kostensteigerungen im Vergleich zum Angebot des KJF e. V. in Kauf genommen werden müssen.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Geschätzte Mehrausgaben im Unterabschnitt 45740 (Amtsvormundschaft, Beistandschaft, Amtspflegschaft i. H. v. 11.754,96 Euro/Jahr bei gleichbleibenden Fallzahlen

### **Beschlussvorschlag:**

Den Änderungen in der Vereinbarung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und –Pflegschaften zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. wird zugestimmt. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

### **Anlagen:**

Keine Anlage vorhanden



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales  
Amt: Amt für wirtschaftliche Hilfen  
Erstelldatum: 14.02.2024  
Vorlagen-Nr.: BV/045/2024

### Einführung eines Qualifizierungszuschlages in der Vollzeitpflege

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen	05.03.2024
Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	19.03.2024

#### Sachstandsbericht:

Der Arbeitskreis wirtschaftliche Hilfen der Oberpfälzer Jugendämter hat 2023 eine Arbeitsgruppe gebildet, um ein Konzept für einen Qualifizierungszuschlag für Pflegeeltern zu erarbeiten. Mit dem Qualifizierungszuschlag soll im Interesse einer umfassenden Förderung und Betreuung der Pflegekinder ein Beratungs- und Qualifizierungsangebot für Pflegeeltern etabliert und die Teilnahme daran zum Wohle der Pflegeeltern und vor allem der Pflegekinder honoriert werden. Zugleich soll damit ein zusätzlicher Anreiz für neue Pflegeeltern geschaffen werden.

#### Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Angesichts von derzeit insgesamt 19 Pflegefamilien in Weiden können durch die Einführung des Qualifizierungszuschlages Kosten in Höhe von jährlich 11.400 € entstehen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Einführung eines Qualifizierungszuschlages in der Vollzeitpflege wird gem. dem beiliegenden Entwurf rückwirkend zum 01.01.2024 beschlossen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

#### Anlagen:

Entwurf der Richtlinie der Stadt Weiden für einen Qualifizierungszuschlag in der Vollzeitpflege